



VERBRAUCHERSCHUTZ

Menschen mit geistiger Behinderung und ggf. ihre gesetzlichen Betreuer werden in unterschiedlicher Form und Intensität Dienstleistungsverträge mit Privatpersonen, gemeinnützigen Dienstleistungsanbietern oder mit gewerblichen Dienstleistungsanbietern abschließen. In diesen Verträgen geht es nicht nur um ein angemessenes Preis-Leistungsverhältnis, sondern auch um Regelungen die im „Kleingedruckten“ zu finden sind:

- Mit welchen Fristen sind die Zahlungen fällig?
- Wer hat mit welchen Gründen und Fristen Kündigungsmöglichkeiten?
- Wie ist das Verfahren wenn eine vereinbarte Leistung nicht erbracht wurde?
- Wie gehen die Vertragsparteien mit „Mängelrügen“ seitens des Budgetnehmers um?
- etc.

Die Gestaltung dieser Verträge einschließlich der Geschäftsbedingungen bedarf einer genauen Prüfung, ob sie die gesetzlichen Anforderungen einhalten. Zusätzlich wird es erforderlich sein, Menschen mit einer geistigen Behinderung als Budgetnehmer in der Überprüfung und Kontrolle der erbrachten Leistungen der einzelnen Dienstleistungsanbieter zu unterstützen.

In den einzelnen Regionen in Hessen sollten sich innerhalb der örtlichen Lebenshilfe-Vereinigungen Gruppen bilden, die sich für die Aufgabe des Verbraucherschutzes engagieren und zur Verfügung stellen.